

Citation style

Herold, Paul: review of: Heinrich Koller / Paul-Joachim Heinig / Alois Niederstätter (eds.), Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet. 24: Urkunden und Briefe aus dem historischen Staatsarchiv Königsberg im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, aus den Staatsarchiven Gdańsk, Toruń, Riga und aus dem Stadtarchiv Tallinn für die historischen Landschaften Preußen und Livland, Wien: Böhlau, 2010, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 122 (2014), 1, p. 165-167, DOI: 10.15463/rec.1189736886

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 122 (2014), 1



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

zahlreiche Einzelpersonen, nämlich den Abt von Maulbronn, den Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein, Herzog (!) Albrecht (VI.) von Österreich, Herzog Sigmund von Tirol, Graf Eberhard (V.) den Ältern von Württemberg, die Brüder von Weitingen, die Grafen Johann und Eberhard von Werdenberg, die Grafen Heinrich, Konrad und Egen (!) von Fürstenberg, die Familien Freyberg, Stain und schließlich an die Städte Heilbronn und Wimpfen (Nr. 192–203).

Als der Kaiser am 26. Mai 1462 Bischof Heinrich von Konstanz aufforderte, ihm gegen Pfalzgraf Friedrich bei Rhein beizustehen (Nr. 363), befahl er gleichzeitig die Abfassung weiterer Hilfsansuchen, wobei sich konkret Schreiben an über 60 Adressaten, darunter etwa an König Christian von Dänemark (Nr. 420) oder an die Hansestädte (Nr. 421), rekonstruieren lassen.

Die Kommentierung der einzelnen Stücke des vorliegenden Heftes ist weitgehend als mustergültig und vorbildlich zu bezeichnen, wenngleich naturgemäß vom Bearbeiter weder in der Einleitung noch zu den jeweiligen Stücken „die Geschichte des Hauses Württemberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ja Schwabens und ganz Südwestdeutschlands“ (S. 30) anhand des vorgelegten Materials ergänzt und umgeschrieben werden konnte, was tatsächlich keineswegs Aufgabe eines Regestenbandes sein kann. Sehr zu begrüßen ist der punktuelle Hinweis auf Urkundenabbildungen im Netz (z. B. Nr. 702). In einer solchen Hilfestellung wird künftig eine große Herausforderung für die jeweiligen Bearbeiter und Bearbeiterinnen einzelner Urkundenbestände liegen. Sicher ist dies wegweisend für die Zukunft!

Das vorliegende Heft stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur vollständigen Aufnahme der Fridericiana eines der größeren deutschen Archive dar. Dem Bearbeiter ist zu danken, dass er sich der Mühe unterzogen hat, diesen Band fertig zu stellen. Ein ausführliches Register erschließt die im Band genannten Orts- und Personennamen.

Wien

Paul Herold

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich KOLLER–Paul-Joachim HEINIG–Alois NIEDERSTÄTTER. Heft 24: Die Urkunden und Briefe aus dem historischen Staatsarchiv Königsberg im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, aus den Staatsarchiven Gdańsk, Toruń, Riga sowie aus dem Stadtarchiv Tallinn für die historischen Landschaften Preußen und Livland, bearb. von Elfie-Marita EIBL. Böhlau, Wien–Weimar–Köln 2010. 255 S. ISBN 978-3-205-78509-5.

Im Jahr 2007 hatte Jörg Schwarz die Forderung nach einem eigenen Regestenband innerhalb der Regesten Friedrichs III. gestellt, der die Quellen hinsichtlich des Deutschen Ordens aufbereiten sollte, da die Beziehungen dieses Herrschers zum Deutschen Orden noch nicht aufgearbeitet worden seien. Es ist selten genug innerhalb der Zunft der Historiker, dass solche Anregungen innerhalb weniger Jahre verwirklicht werden können. Nun liegt er also vor, der Band, der sich bezüglich der Friedrich-Überlieferung in gleichsam exotische Gefilde wagt; dementsprechend schmal ist er mit 259 Nummern für die gesamte Regierungszeit des Habsburgers dann auch geworden. Dem gegenüber steht allerdings die enorme Bedeutung des gesichteten Materials, spiegelt sich doch in ihm die komplizierte Stellung des Deutschordensstaates zu Kaiser und Reich wider, worauf die Bearbeiterin bereits in der Einleitung ausführlich hinweist (S. 12–17). Einerseits war Livland (etwa das Gebiet des heutigen Lettland und Estland) ein Teil des Heiligen Römischen Reiches, andererseits galt dies für Preußen nicht, unterstand der Deutsche Orden doch ausschließlich dem Papst. Die Rolle, die Friedrich III. gerade in diesen Gebieten für sich beanspruchte, zeigt deutlich, dass er sich zumindest in der Funktion des obersten Gerichtsherrn sah.

Von den 259 erfassten Regesten wurden 94 auf der Grundlage von Originalen erstellt, 55 Nummern basieren auf Abschriften, der Rest sind Deperdita. Wie unbekannt das vorgelegte Material bisher war, zeigt die Tatsache, dass gerade einmal elf Urkunden bei Chmel in seinem Quellenwerk *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV.* aufgenommen sind und nur 17 Regesten bereits in früheren Heften des Unternehmens aufscheinen.

Hinsichtlich der verwendeten Siegel des Bestandes der 97 Originalurkunden (bei drei Stücken handelt es sich um Doppelausfertigungen) sind lediglich drei an Pergament-Pressel und sechs an Seidenschnüren befestigt. Bei drei Pergamenturkunden sind die Einschnitte für die Pressel zwar vorhanden, das Siegel wurde aber entweder nie angebracht oder ist verloren gegangen (Nr. 82, 128f.); von den aufgedruckten Siegeln wurden 21 als Verschluss verwendet. In der Königszeit Friedrichs lässt sich der Gebrauch des naturfarbenen S 8 an purpur-grünen Seidenschnüren mit dem Sekretsiegel S 13 in rotem Wachs vorne eingedrückt ein einziges Mal belegen (Nr. 9). Einmal wurde in der Kanzlei S 11 in naturfarbener Schüssel ebenfalls an purpur-grünen Seidenschnüren mit rückseitig eingedrücktem S 14 verwendet (Nr. 23), und ein weiteres Mal findet sich – bereits in der Kaiserzeit – S 11 in naturfarbener Schüssel mit rückseitig eingedrücktem S 16 (Nr. 127). In drei Fällen wurde das große Majestätssiegel S 15 mit rotem, vorne eingedrücktem S 16 als Hängesiegel mit purpur-grünen (Nr. 124) beziehungsweise purpurfarbenen Seidenschnüren (Nr. 185 Libell, Doppelausfertigung) an repräsentativen Diplomen angebracht.

Dem Interesse des Rezensenten entsprechend, soll etwas ausführlicher auf die Kanzleivermerke und das Kanzleipersonal der Urkunden des vorliegenden Heftes eingegangen werden. Wie nicht anders zu erwarten, überwiegen bei den Kanzleivermerken jene der „römischen“ Kanzlei, so dass in der Königszeit gerade einmal vier Urkunden aus der „österreichischen“ Kanzlei stammen (Nr. 61, 91, 93, 98). Dabei wurde der Vermerk einmal als *Commissio domini regis per marschallum camerarium* aufgelöst (Nr. 91), während in der Kaiserzeit immerhin neun Stücke einen *Commissio*-Vermerk tragen (Nr. 112, 127–129, 162, 207f., 255, 258). *De mandato domini regis* wurde auf zwei Urkunden angebracht (Nr. 30, 37). Das Urteil vom 5. Dezember 1453 zwischen dem Deutschen Orden und dem Preußischen Bund weist den Vermerk *Ad mandatum domini imperatoris in iudicio* auf (Nr. 185).

Als Kanzleipersonal werden vor 1452 folgende Personen genannt: Konrad Zeidler, Propst von St. Stephan in Wien (3 ×), Jakob von Linz am Rhein (1 ×), Hermann Hecht (7 ×), Wilhelm Tatz (4 ×), Michael von Pfullendorf (2 ×), Ulrich Weltzli (6 ×), Ulrich Riederer (1 ×), Albrecht von Pottendorf (1 ×) und Kaspar Schlick (16 ×). Für die Zeit danach treten folgende Personen aus der Kanzlei in Erscheinung: Ulrich Riederer (5 ×), Ulrich Weltzli (42 ×), Hartung von Cappel (2 ×), Ernst Breitenbach (2 ×), Johann Ungnad (3 ×), wobei ab dem Jahr 1459 keine Kanzleibeamten mehr genannt werden.

Bei lediglich sechs Originalen findet sich auf der Rückseite ein Registraturvermerk, wobei Jakob Widerl viermal als Registrator genannt wird (Nr. 9, 23 Doppelausfertigung, 30).

Wie alle Hefte der Regesten Kaiser Friedrichs III. bietet auch der vorliegende Band reichhaltiges Quellenmaterial zu diversen geschichtlichen Aspekten des 15. Jahrhunderts. Dementsprechend schwer fällt es auch, einzelne Beispiele aus dem Gesamtbestand herauszugreifen. Dennoch soll die Bandbreite des bearbeiteten Materials an wenigen Urkunden veranschaulicht werden:

Es ist eher selten, dass man sich bei Urkunden Friedrichs III. mit Fälschungsfragen zu beschäftigen hat. Als der König allerdings den Städten Thorn und Kulm auf deren Bitten am 6. Februar 1441 erlaubte, sich zum Schutz ihrer Privilegien und Rechte mit anderen Städten zu verbünden, vermutete die Forschung bei dem Stück eine rückdatierte Kanzleifälschung aus dem Jahr 1452 (Nr. 3). Die Bearbeiterin legt nun bereits in der Einleitung alle Punkte hinsichtlich des *discrimen veri ac falsi* dieser Urkunde akribisch vor (S. 24–29), um das Stück dann aus diplomatischen Gründen als Original in die chronologische Reihe aufzunehmen, da so-

wohl die Besiegelung unter Verwendung des Sekretsiegels als auch die Unterfertigung auf die frühe Königszeit des Habsburgers schließen lassen.

Ganz anders liegt der Fall bei einem Adelsbrief, der am 11. Juni 1442 in Rom ausgestellt worden sein soll und der sich nur als Transsumpt vom 21. Mai 1699 erhalten hat. Abgesehen davon, dass Friedrich 1442 nicht in Rom war, belustigt die Intitulatio, in der er sich von *Algarbien, Algeniren, Gibraltar, der Carnarischen und Indianischen Inseln und der Terre Firme des oceanischen Möhrhen khunig* nennt (Nr. 6).

Tatsächlich aus dem Jahr 1442 stammt hingegen die Bestätigung der Privilegien und Rechte des Deutschen Ordens (Nr. 9). Die herausragende Stellung dieser Urkunde wird durch die Zuziehung von Zeugen betont; darunter befinden sich die Erzbischöfe von Trier und Köln und der als *regalis aule nostre camerarius* bezeichnete königliche Kammermeister Johann Ungnad.

Einen wichtigen Punkt im bearbeiteten Material stellt die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Orden und dem Preußischen Bund dar. Der Kaiser, der auf Initiative des Ordens aktiv geworden war, hoffte lange auf eine außergerichtliche Regelung dieses Streites. Allerdings lassen sich Ladungen für 15 geistliche und weltliche Fürsten in dieser Sache erschließen, die vor dem 30. August 1453 ergangen sein müssen (Nr. 168–182). Selbst König Kasimir IV. von Polen versuchte Friedrich zu überzeugen, nicht in den Konflikt einzugreifen (Nr. 183). Das Urteil des kaiserlichen Kammergerichtes vom 5. Dezember 1453, in Wien ergangen, ist innerhalb der Reihe nicht nur der längste Text, von dem jemals ein Regest erstellt wurde, sondern stellte die Bearbeiterin durch seine Vielschichtigkeit auch inhaltlich wie formal vor eine besondere Herausforderung (Nr. 185, S. 167–181).

Weitere große Prozesse, deren schriftliche Quellen hier in Form von Regesten aufbereitet werden, auf die aber nicht näher eingegangen werden kann, waren der Rechtsstreit zwischen Hans David und dem Deutschen Orden (S. 35–39) sowie der Rigaer Bistumsstreit (S. 39–41).

Das vorliegende Heft stellt einen weiteren wichtigen Schritt zum Verständnis des Verhältnisses zwischen dem Herrscher und dem Deutschen Orden im 15. Jahrhundert dar und zeigt in beeindruckender Weise, wie Friedrich seinen Anspruch als Reichsoberhaupt hier durchzusetzen versuchte. Ein ausführliches Register erschließt die im Band genannten Orts- und Personennamen.

Wien

Paul Herold

Brigitte Miriam BEDOS-REZAK, *When Ego Was Imago. Signs of Identity in the Middle Ages. (Visualising the Middle Ages 3.)* Brill, Leiden–Boston 2011. XXIX, 295 S., 32 s/w-Tafeln. ISBN 978-90-04-19217-1.

Die vormalig „kleine“ Hilfswissenschaft Siegelkunde tritt mit dem „iconic turn“ deutlich aus dem Schatten der ungleich prominenteren Diplomatik und gewinnt im Rahmen einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Mediävistik als eigenständiger Forschungszweig zusehends an Profil. Dies zeigt nicht nur der wissenschaftliche Output der letzten Jahre, sondern auch die verstärkte internationale Vernetzung der Disziplin. Zu den produktivsten Vertreterinnen und Promotorinnen der neueren Sphragistik zählt zweifellos die Verf. des hier anzuzei-genden Bandes, die sich zunächst als Leiterin der Siegelabteilung der Pariser Archives Nationales und später als Professorin für Geschichte an der University of Maryland/College Park und seit 2002 an der New York University immer wieder intensiv und kreativ mit dem Fragenkomplex der mittelalterlichen Siegel auseinandersetzte.

Dem programmatischen Titel ihrer Studie folgend versucht Bedos-Rezak, anhand der nordfranzösischen nicht-königlichen urkundlichen Überlieferung aus der Zeit zwischen 1000 und 1230 einige der älteren Grundannahmen der Sphragistik zu hinterfragen. Wurden Siegel bisher vor allem als Beglaubigungsmittel betrachtet und ihre Ausbreitung im 12. Jahrhundert mit der zunehmenden Schriftlichkeit, der Urbanisierung, der Bürokratisierung und der Re-